



Botanischer Garten, Stephanshornstrasse 4, 9016 St.Gallen. Telefon/Fax 071/288 15 30, boga.sg@bluewin.ch

## Statuten

- Art. 1 Die Vereinigung, am 11.07.1946 gegründet, hat das Ziel, den Botanischen Garten St.Gallen ideell und materiell zu fördern. Eigentümerin des Botanischen Gartens ist die Politische Gemeinde.
- Art. 2 Die Vereinigung veranstaltet zu diesem Zweck periodisch Führungen im Garten und je nach Bedürfnis, Besichtigungen und Exkursionen auch ausserhalb desselben.
- Art. 3 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: Einzelmitglieder, Einzelmitglieder auf Lebenszeit, Kollektivmitglieder, Gönner.
- Art. 4 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.  
Ein Austritt aus der Vereinigung ist möglich auf Ende des Kalenderjahres unter schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten.
- Art. 5 Die Mitgliederbeiträge dienen, von der Unkostendeckung der Vereinigung abgesehen, ausschliesslich dem Ausbau und Betrieb des Botanischen Gartens.  
Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 6 Die Geschäfte der Vereinigung werden durch den Vorstand besorgt. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und ein bis drei Beisitzern.
- Art. 7 Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 8 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1.Quartal statt. Sie hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Jahresberichtes, erstattet durch den Präsidenten
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das folgende Jahr
  - Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren auf die Dauer von vier Jahren
  - Statutenänderungen
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder aus Mitgliederkreisen

Anträge aus Mitgliederkreisen sind 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge für Statutenänderungen sind 14 Tage vor der Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Bei den Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Urabstimmung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung geht allfällig vorhandenes Vermögen an den Botanischen Garten St.Gallen.

Also beschlossen von der Hauptversammlung vom 10. März 1975

Der Präsident:                      Der Aktuar:

K. Aulich                              R. Riegg